

Die Verfassungs- und Besitzverhältnisse in der Oberlausitz am Ende des 18. Jahrhunderts

Anmerkungen zum Häuser- und Einwohnerverzeichnis von 1777

von
UWE SCHIRMER

Zu Beginn des Jahres 1777 befahl die kursächsische Militärverwaltung dem Landeshauptmann der Oberlausitz, Verzeichnisse über alle *Häuser oder Einwohner sämtlicher Städte, Herrschaften, Rittergüter und einbezirkter Dorfschaften des Markgraftums* zu erstellen. Jene Maßnahme verfolgte ausschließlich militärische Zwecke: Die Armeeführung wollte exakt die Zahl der bewohnten Häuser in allen oberlausitzischen Städten und Dörfern kennen, um das sächsische Heer im Notfall und ohne größere organisatorische Vorbereitung angemessen einquartieren zu können. Die Verwaltungspraxis der Oberlausitz brachte es mit sich, daß der Landeshauptmann die Order an die Amtshauptleute in Bautzen und Görlitz reichte, die sie wiederum an alle Gerichtsherrn weiterleiteten. Die Inhaber der Standesherrschaften, die Stadträte, der Verwalter der in Bautzen ansässigen Landvogtei, die Stifter und Klöster sowie alle Rittergutsbesitzer erfaßten einerseits die ihnen untertänigen Stadtbewohner, Bauern, Gärtner und Häusler; andererseits registrierten sie jene Gebäude, die öffentliche Funktionen erfüllten (Pfarr- und Schulhäuser, Hirtenhäuser) oder die für die Rittergüter wirtschaftliche Bedeutung besaßen (Brau- und Malzhäuser, Ziegelscheunen, Forst- und Jagdhäuser). Da das ausschlaggebende Kriterium die Anzahl der Häuser war, wurden vereinzelt auch wüste Hofstätten mit aufgeführt. Die lokalen Herrschaftsträger verschickten alle Angaben an die Oberamtskanzlei nach Bautzen, wo sie zusammengefaßt worden sind. Diese Faszikel sind in der sächsischen Archiv- und Staatsverwaltung als „Individual-Hufenverzeichnisse“ der Oberlausitz bezeichnet worden;¹ ein Begriff der heute noch gebräuchlich ist, obgleich vor allem der Name „Häuser- und Einwohnerverzeichnis“ benützt wird.²

Für die landesgeschichtliche Forschung besitzt diese Materialsammlung einen unschätzbaren Wert, weil mit ihrer Hilfe die Verfassungs- und Bevölkerungsverhältnisse für die gesamte Oberlausitz zum frühestmöglichen Zeitpunkt rekonstruiert werden können. Die im Vergleich zu anderen Territorien sehr späte ‚Landesaufnahme‘ muß mit der landständischen Verfassung der Oberlausitz erklärt werden. Im Markgraftum existierte eben keine zentrale Verwaltung, die zu frühmoderner Staatlichkeit tendierte und in der man für das gesamte Territorium umfassende Daten zusammengetragen hätte.³ Der Vorzug der Quelle besteht darin, daß alle Städte und Dörfer der

¹ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im folgenden: SächsHStA Dresden), Geheime Kriegskanzlei, Individual-Hufenverzeichnisse, Nr. 35–39, die Übersicht in Nr. 40, fol. 1–49.

² Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, bearbeitet von KARLHEINZ BLASCHKE (Aus den Schriften der Historischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1957, S. XIV.

³ KARLHEINZ BLASCHKE, Der verhinderte Staat. Ständeherrschaft und Staatlichkeit im Markgraftum Oberlausitz bis 1835, in: Heiner Lück/Bernd Schildt (Hg.), Recht – Idee –

Oberlausitz mit Angabe des Inhabers der Gerichtsherrschaft sowie der Anzahl der bewohnten Häuser registriert sind. Die politische und verfassungsrechtliche Gliederung des Landes kann folglich vollständig rekonstruiert werden.⁴

Die Bezeichnung des Faszikels als „Individual-Hufenverzeichnis“ oder als „Häuser- und Einwohnerverzeichnis“ weckt indessen falsche Erwartungen, denn von einem „Einwohnerverzeichnis“ im modernen Sinne kann nicht die Rede sein, weil nur die Haus- oder Hofbesitzer aufgezeichnet sind. Nirgends lassen sich Angaben über den Familienstand, die Kinderzahl oder über anwesende Knechte, Mägde und Hausgenossen finden. Vor allem bezüglich der südlichen Oberlausitz ist dies bedauerlich, weil diese Region in einem hohen Maße gewerblich geprägt war, was sich in einer sehr hohen Bevölkerungsdichte niederschlug.⁵ Gleiches gilt für die größeren Städte; es sind ebenfalls nur die Häuserzahlen aufgezeichnet – jedoch geschieden in die der Stadtviertel und Vorstädte. Nicht zuletzt ist der Terminus ‚Hufenverzeichnis‘ irreführend. Die kursächsische Verwaltung hatte vergleichbare Register für die sächsischen Kreise und die inkorporierten Gebiete 1748 bzw. 1764 anfertigen lassen. Bei diesen früheren Erhebungen diente nicht die Anzahl der Häuser, sondern die der Hufen als Bemessungsgrundlage. Die Ursachen liegen auf der Hand: In jenen Gebieten war die Grundherrschaft überall fest verankert. Wichtiger als die bloße Häuserzahl war die Anzahl der Hufen, die von Bauern bewirtschaftet worden sind.

Völlig anders war hingegen die Situation in der Oberlausitz: Östlich der Pulsnitz dominierte die Gutsherrschaft. Zwischen 1450 und 1750 waren sehr viele Bauern gelegt worden. Der Adel hatte Bauernland in Herrenland umgewandelt und in den Rittergutsbesitz integriert. In den rund 1 000 Siedlungen der Oberlausitz existierten ca. 400 Rittergüter; über 600 Dörfer galten als Rittergutsdörfer.⁶ Hätte die sächsische Armeeführung in der Oberlausitz die Hufe als Bemessungsgrundlage genommen, dann wären die Soldaten im Falle einer Einquartierung vornehmlich in den Rittergütern untergebracht worden. In einer ständisch geprägten Welt erschien dies als unvorstellbar, so daß man anstelle der Hufen die Häuser setzte; nur an dem Namen ‚Hufenverzeichnis‘ hielt die Militärverwaltung fest.

Das Häuser- und Einwohnerverzeichnis der Oberlausitz ist von der Forschung mehrfach berücksichtigt und ausgewertet worden. Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, sei auf die Handbücher und Untersuchungen von Schurich, Engelhardt, Knie, Pölitz, von Boetticher und Blaschke verwiesen.⁷ Eine weitgehend vollständige Analyse

Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages, Weimar 2000, S. 611–638.

⁴ Vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Blatt „Bautzen“, in: Deutscher Städteatlas, hrsg. von Heinz Stoob (Veröffentlichung des Instituts für vergleichende Stadtgeschichte, Münster/Westfalen), Dortmund 1989, vierte Lieferung, Blatt 3.

⁵ KARLHEINZ BLASCHKE, Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967, S. 194.

⁶ WILLI BOELCKE, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung), Bautzen 1957, S. 27. Willi Boelcke spricht von „über 870 Landgemeinden“; Karlheinz Blaschke gibt die Anzahl der Siedlungen – einschließlich des Amtes Stolpen – mit „um 1 000“ an.

⁷ [J. C. SCHURICH], Alphabetisches Verzeichnis aller in dem Churfürstenthum Sachsen (...) befindlichen (...) Städte, Ämter, Schlösser, Flecken, Rittergüter, Vorwerke, Dörfer (...), Dresden 1791; KARL AUGUST ENGELHARDT, Erdbeschreibung der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz für die erwachsenere Jugend, Leipzig 1800; J. G. KNIE, Alphabetisch-Statistisch-Topographische Übersicht aller Dörfer, Flecken, Städte und anderer Orte der

unterblieb bisher, was auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Unter einer Vielzahl von Gründen ist wohl zuerst die Teilung der Oberlausitz infolge des Wiener Kongresses zu nennen. Als sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die landesgeschichtliche Forschung zunehmend qualifizierte, beschränkten sich die Untersuchungen auf die aktuellen politischen Grenzen; dieser Umstand behinderte – damals wie heute – eine umfassende Auseinandersetzung mit dieser statistisch so wertvollen Quelle. In den 1950er Jahren entwarf Karlheinz Blaschke im Rahmen seiner Vorarbeiten für den kursächsischen Ämteratlas eine Karte, in der die politische Gliederung der gesamten Oberlausitz dargestellt ist.⁸ Den Ausgangspunkt für den Kartenentwurf bildete das Häuser- und Einwohnerverzeichnis von 1777. Diese Karte, die inzwischen auch an anderen Stellen veröffentlicht wurde,⁹ erscheint demnächst in einer überarbeiteten und spezifizierten Form im Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen. Der Karte wird ein Beiheft beiliegen, in dem das gesamte Häuser- und Einwohnerverzeichnis in tabellarischer Form auf ca. 15 Druckseiten aufgeführt ist.

Die Arbeit am Häuser- und Einwohnerverzeichnis förderte Probleme und Ergebnisse zutage, die hier gedrängt mitgeteilt werden sollen. In den Untersuchungen, die sich mit der politischen Gliederung der Oberlausitz befaßt haben, wurde immer auf die verfassungsrechtliche Untergliederung des Landes verwiesen. Die Standesherrn, der Adel, die Stifter und Klöster, die Städte sowie die Landvogtei und die Landeshauptmannschaft werden als die Herrschaftsträger genannt. Widersprüchlich wird indes dargestellt, in welchem Maße sie konkret Herrschaft über Land und Leute ausgeübt haben. Die kartographische Darstellung kann die Perspektive dabei genauso verzerren, wie die bloße Argumentation mit der Anzahl der Dörfer. So ist es beispielsweise ein Gemeingut, daß Bautzen, Görlitz und Zittau Dutzende Ratsdörfer besessen haben. Besonders oft wird Bautzen mit seinen 50 Dörfern genannt. Freilich befinden sie sich alle im alten slawischen Siedlungsgebiet; es sind mehrheitlich kleinere Weiler, in denen nur einige Bauern sesshaft waren. Und so nimmt es nicht Wunder, daß der Stadtrat zu Bautzen in jenen Dörfern bloß über 708 Haushalte die Herrschaft ausübte. Hingegen besaß der Rat zu Zittau die Grund- und Gerichtsherrschaft über 45 Dörfer, in denen 5 571 Bauern, Gärtner und vor allem Häusler gezählt worden sind. Deutlich treten siedlungsgeschichtliche Sachverhalte hervor, die auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch zu greifen waren. In der südlichen Oberlausitz überwogen die im Zuge der deutschen Besiedlung angelegten großen Straßen- und Waldhufendörfer. Allein in Seiffhennersdorf (504 Haushalte) und Eibau (479) wurden insgesamt mehr Untertanen gezählt als in allen Dörfern des Rates zu Bautzen zusammen.

Da im Häuser- und Einwohnerverzeichnis alle lokalen Herrschaftsträger namentlich mit dem dazugehörigen Rittergutsbesitz erfaßt sind (einschließlich der Zahl der gerichtsuntertänigen Bauern, Gärtner und Häusler), können diese – ob Personen oder Institutionen – alle flächendeckend und ohne größere Mühe ermittelt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Erforschung des Oberlausitzer Adels bietet daher diese Quelle beste Informationen. Die Namen und zumeist auch die Funktionen der Ritter-

Königlich Preussischen Provinz Preußen, Breslau 1830; KARL HEINRICH LUDWIG PÖLITZ, Geschichte, Statistik und Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen, 3 Bde., Leipzig 1810; WALTER VON BOETTICHER, Geschichte des oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635–1815, 4 Bde., Görlitz 1912–1923; BLASCHKE, Historisches Ortsverzeichnis (wie Anm. 2).

⁸ KARLHEINZ BLASCHKE, Kursächsischer Ämteratlas (als Manuskript vorliegend; Druck in Vorbereitung).

⁹ KARLHEINZ BLASCHKE, Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze (Neues Lausitzisches Magazin, Beiheft 1), Görlitz et al. 2000 (Kartenbeilage).

gutsbesitzer werden überliefert. So sind beispielsweise die in kursächsischen Diensten stehenden Geheimen Räte, Konferenz- und Kabinettsminister Gotthelf Adolph Graf von Hoym, Andreas Graf von Riaucour, Johann Georg Friedrich Graf von Einsiedel oder Ludwig Siegfried Graf Vitzthum von Eckstätt mit ihren Oberlausitzer Rittergütern verzeichnet; gleiches gilt für jene, die unter dem Preußenkönig Friedrich II. dienten und ebenfalls in der Oberlausitz begütert waren, so Sigmund Ehrenreich Graf von Redern (Obermarschall und Kammerherr) oder der Generalmajor Dominik Wolfgang Freiherr von Stein. Nicht zuletzt erscheinen habsburgische Funktionsträger. Unter anderem wird der wirkliche Geheime Rat und Kammerherr Franz Fürst von und zu Liechtenstein erwähnt, der die Herrschaft Rumburg in Böhmen besaß und dem die Bauern, Gärtner und Häusler aus Neugersdorf (sö. Neusalza) untertan waren. Vollständig lassen sich die höheren Beamten der Oberlausitzer Landeshauptmannschaft nachweisen: so etwa der Landeshauptmann Wolfgang Christian von Schönberg, der Amtshauptmann des Bautzener Kreises und Appellationsrat Johann Wilhelm Traugott von Schönberg, der Gegenhändler August Adolf von Below, der Landesälteste des Görlitzer Kreises Johann Ernst von Gersdorf oder der Landeshauptmann der Niederlausitz Carl Wilhelm von Carlowitz. Schließlich treten fortwährend auch Bürgerliche als Rittergutsbesitzer hervor, die zugleich in den städtischen Verwaltungen angestellt waren: der Bautzener Bürgermeister Paul Gottfried Calmann, der Oberkämmerer des Rates von Bautzen Johann Christoph Prenzel, der Stadtsyndicus zu Bautzen Dr. Christian Adolph Struhe.

Der Wert des Verzeichnisses liegt auf einem Bereich, der nicht sofort sichtbar wird – der Gutsherrschaft. Die Herausbildung und Verfestigung gutsherrschaftlicher Verhältnisse in der Oberlausitz ist durch die Arbeiten von Willi Boelcke und Józef Leszczyński gut erforscht.¹⁰ In neueren Studien wurden zwar einige Spezialprobleme gründlicher diskutiert und analysiert, aber das Gesamtbild ist dadurch nicht verändert, geschweige denn korrigiert worden.¹¹ Die Ausbreitung der Gutsherrschaft in der Oberlausitz war ein Prozeß, in dem die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse zuungunsten der Bauern verändert worden sind. Signatur dieses Prozesses ist das Bauernlegen. Die Herren haben ihre bäuerlichen Untertanen so lange bedrängt, bis diese ihren Besitz an jene verkauften oder verkaufen mußten; gelegentlich sogar unter Androhung von Gewalt, denn es sind Vertreibungen überliefert.¹² Während einerseits ein Großteil der Bauern ausgekauft oder gar vertrieben wurde, mußten andererseits die verbleibenden Bauern auch jene Spann- und Frondienste übernehmen, welche die gelegten Vollbauern einst hatten leisten müssen. Auf diese Weise erhöhte sich die Zahl

¹⁰ BOELCKE, Bauer und Gutsherr (wie Anm. 6); JÓSEF LESZCZYŃSKI, *Der Klassenkampf der Oberlausitzer Bauern in den Jahren 1635–1720* (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung, Bd. 21), Bautzen 1964.

¹¹ MATTHIAS KNOBLOCH, *Klosterherrschaft und Untertanen in der Neuzeit*, in: *750 Jahre Kloster St. Marienstern. Festschrift*, hrsg. von Karlheinz Blaschke/Heinrich Magirius/Siegfried Seifert, Halle (Saale) 1998, S. 99–110; THOMAS RUDERT, *Gutsherrschaft und ländliche Gemeinde. Beobachtungen zum Zusammenhang von gemeindlicher Autonomie und Agrarverfassung in der Oberlausitz im 18. Jahrhundert*, in: Jan Peters (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften* (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 18), S. 197–218, hier S. 198–202.

¹² BOELCKE, *Bauer und Gutsherr* (wie Anm. 6), S. 15; HERMANN KNOTHE, *Die Auskäufungen von Bauerngütern in der Oberlausitz*, in: *Neues Lausitzisches Magazin* 72 (1896), S. 99–129.

der Dienste drastisch. Zumindest eins von hunderten Beispielen sei erwähnt: Die Bauern von Niederlangenau mußten nach den Kaufbriefen von 1491 und 1493 jährlich vier Tage Frondienste leisten; 1658 wurden jedoch sechs Tage pro Woche gefordert!¹³ Diese Bauern unterhielten neben ihrem eigenen Gespann ein zweites, das über die gesamte Woche auf den Feldern des Gutsherrn zu arbeiten hatte.

Wirtschaftliche und politische Ereignisse beförderten die Herausbildung und Verfestigung der Gutsherrschaft. Zum einen waren infolge der Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts die Woll- und Getreidepreise so kräftig gestiegen, daß es sich lohnte, Agrarprodukte auf den Märkten anzubieten. Dieser ökonomische Anreiz war es, der den Adel stimulierte, Bauernland in Herrenland umzuwandeln. Vielerorts entstanden in der Oberlausitz neue Vorwerke. Beispielsweise gab es in der Standesherrschaft Muskau noch 1552 nur zwei solcher adligen Großbetriebe, Ende des 18. Jahrhunderts war ihre Zahl mittlerweile auf 16 angestiegen.¹⁴ Vor allem aber begleiteten rechtliche Einschränkungen die Ausbreitung der Gutsherrschaft. Im 16. Jahrhundert war es die sogenannte „kaiserliche Obergerichtskonzession“, die das Haus Habsburg dem Oberlausitzer Adel im Jahre 1562 zugebilligt hatte.¹⁵ Diese Konzession sicherte den Herren die Ausübung der vollen Obergerichtbarkeit auf ihren Gütern zu. Nunmehr mußten sie nicht mehr befürchten, daß sich die Bauern bei den städtischen Gerichten oder den Hofgerichten über schlechte Behandlung oder die willkürliche Erhöhung der Dienste beklagten. Der Instanzenzug war erschwert worden. Die Einführung der Obergerichtskonzession erfolgte im Ergebnis des Pönfalls von 1547, durch den die Sechstädte geschwächt und der Herrenstand gestärkt wurden.¹⁶

Zum anderen lag nach Ende des Dreißigjährigen Krieges allorts Ackerland brach. Während des Krieges hatten viele Bauern ihre Höfe aufgegeben, da auch die Oberlausitz unter dem Durchzug marodierender Söldner zu leiden hatte.¹⁷ Nach Kriegsende zog der Adel die brachliegenden Äcker ein, integrierte sie in die Vorwerke und Rittergüter und ließ das einstige Bauernland von seinen Untertanen zusätzlich bewirtschaften. Außerdem wurden weiterhin Bauern gelegt.¹⁸ Auf die Bauernproteste antwortete der Kurfürst Johann Georg II. mit der Resolution vom 7. September 1672, in der er den Oberlausitzer Ständen ausdrücklich bestätigte, daß *sie bei der uralten, weit über Menschengedenken gewährten Gewohnheit, ihre Untertanen, einen oder mehr, gegen Zahlung eines rechtmäßigen Pretii auszukaufen, die anderen Untertanen aber das oder die ausgekauften Güter sowohl als andere Vorwerksäcker zu beschicken, verbunden, gelassen werden möchten*.¹⁹ Insbesondere die Konzession von 1562 und das Mandat

¹³ BOELCKE, Bauer und Gutsherr (wie Anm. 6), S. 65 f.

¹⁴ BOELCKE, Bauer und Gutsherr (wie Anm. 6), S. 15–18.

¹⁵ Collection derer den Statum des Markgrafthums Ober-Lausitz in Justiz-, Policy-, Lehns- (...) und anderen die Landesverfassung betreffenden Sachen, 2 Bde., Budissin 1770/71 (im folgenden: Oberlausitzer Kollektionswerk), Bd. 1, S. 178–182.

¹⁶ 1547. Pönfall der Oberlausitzer Städte, hrsg. vom Kamenzer Geschichtsverein, Kamenz 1999; UWE SCHIRMER, Staatlichkeit und Steuerverfassung in der Oberlausitz in der frühen Neuzeit, in: Erich Donnert (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln et al. 2002, S. 181–202, hier S. 194 f.

¹⁷ GÜNTHER FRANZ, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 7), Stuttgart et al. 1979, S. 27–30, 90–92.

¹⁸ BOELCKE, Bauer und Gutsherr (wie Anm. 6), passim; LESZCZYNSKI, Klassenkampf (wie Anm. 10), passim.

¹⁹ Oberlausitzer Kollektionswerk (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 636.

von 1672 markieren die rechtliche Entmündigung der Oberlausitzer Bauern, wobei der Vergleich mit Kursachsen und Schlesien lehrt, daß weniger die wirtschaftlichen Umstände, sondern viel mehr die politischen Rahmenbedingungen ausschlaggebend waren, die den rechtlichen Abstieg der Bauern beschleunigt und befördert haben.²⁰

Ein weiterer Vergleich zwischen Kursachsen und der Oberlausitz weist auf ein anderes Problem hin: auf soziale Proteste und bäuerliche Unruhen. Bezüglich des sächsischen Bauernaufstandes von 1790 wurde wiederholt darauf verwiesen, daß die Empörung nahezu ausschließlich in adligen Grundherrschaften ausbrach; sie hat sich fast ausschließlich auf die Rittergutsdörfer beschränkt. In den Grundherrschaften des Landesherrn blieb es – bis auf wenige Ausnahmen – weitgehend ruhig.²¹ Diese Tatsache wird nicht zuletzt im Vergleich mit den ständischen Unruhen der Oberlausitz ins Feld geführt. Auch östlich der Pulsnitz seien fast ausschließlich nur dort Bauern gelegt worden, wo der Adel die Herrschaft ausgeübt habe. Deshalb müsse man die Konflikte zwischen Herr und Knecht auf die Standesherrschaften bzw. die adligen Ritterguts-herrschaften beschränken. Fortwährend wird angemahnt, keine pauschalen Urteile über das Bauernlegen und die sozialen Proteste in der Oberlausitz zu fällen, sondern sorgsam lokal zu differenzieren. So seien beispielsweise die Bauern unter der Herrschaft der Klöster Marienthal und Marienstern kaum oder gar nicht bedrängt, geschweige denn gelegt worden.²² Hingegen bezeugen nicht wenige Beispiele, daß es auch rechtliche und soziale Einschränkungen in jenen Dörfern gab, die unter städtischer oder geistlicher Herrschaft standen.²³ Eine lokale Differenzierung und mikrohistorische Betrachtung erscheint als unumgänglich und notwendig, zumal sich diese Methode als ertragreich erwiesen hat.²⁴

Die kleinräumige Differenzierung läuft indes letztlich auf die konkrete Unterscheidung der lokalen Herrschaftsverhältnisse hinaus. Ein Beispiel: 1712 erhoben sich die Untertanen aus Friedersdorf und Gersdorf (bei Reichenbach im Görlitzer Kreis) gegen Joachim Ernst von Nostitz. Sie beklagten, daß er sie widerrechtlich zu Frondiensten auf seinem Vorwerk herangezogen habe. Nach zahlreichen Verhandlungen verloren sie jedoch den Prozeß und mußten die Gerichtskosten tragen.²⁵ Aus einer oberflächlichen

²⁰ UWE SCHIRMER, Mitbestimmung der Untertanen oder Alleinherrschaft der Funktions-eliten? Zur politischen Partizipation und landständischen Verfassung in den Lausitzen, Kursachsen, Brandenburg und Schlesien (1500–1650), in: Joachim Bahlcke (Hg.), Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa. Politik – Wirtschaft – Kultur (Quellen und Forschungen zur Sächsischen Geschichte), Stuttgart 2005 (im Erscheinen).

²¹ KARLHEINZ BLASCHKE, Ereignisse des Bauernkrieges 1525 in Sachsen – Der sächsische Bauernaufstand 1790. Karten mit erläuterndem Text (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, Bd. 67, Heft 4), Berlin 1978, S. 13; einen guten Überblick zum Forschungsstand bezüglich des sächsischen Bauernaufstandes von 1790 bietet SIEGFRIED HOYER, Die Ideen der Französischen Revolution und der kursächsische Bauernaufstand, in: NASG 65 (1994), S. 61–76.

²² KNOBLOCH, Klosterherrschaft und Untertanen (wie Anm. 11), S. 102–104, der sich sehr kritisch mit der älteren Literatur auseinandersetzt.

²³ LESZCZYNSKI, Klassenkampf (wie Anm. 10), S. 205–230; vgl. auch ERHARD HARTSTOCK/PETER KUNZE (Hg.), Die Lausitz zwischen Französischer Revolution und Befreiungskriegen 1789–1815. Eine Quellenauswahl, Bautzen 1979.

²⁴ Vgl. JAN KLUSSMANN (Hg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln et al. 2003; JAN PETERS (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997.

²⁵ LESZCZYNSKI, Klassenkampf (wie Anm. 10), S. 196.

Perspektive könnte man annehmen, daß es sich um einen gewöhnlichen Konflikt handelte, der zwischen dem Herrn und seinen untertänigen Bauern ausgetragen wurde. Jedoch waren zumindest die Friedersdorfer Untertanen pfarrherrlich; sie unterstanden dem dortigen Pfarrer! Dieses Beispiel mag untermauern, wie wichtig die Kenntnis über die konkreten Herrschaftsverhältnisse ist. An dieser Stelle ist es freilich unmöglich, alle Details des Häuser- und Einwohnerverzeichnisses von 1777 anzuzeigen oder gar zu diskutieren. Aber zumindest einige zentrale Ergebnisse sollen vorgestellt werden, weil sie neue Einblicke in die innere Herrschaftsstruktur der Oberlausitz gewähren.

Herrschaftsträger, Institutionen	Haushalte	%
Kurfürst, Grafen, Herren, landständischer Adel	22.669	49,2
Stift Joachimstein	301	0,7
Stadträte	12.986	28,2
unter der Rittergutsherrschaft von Bürgern und Bauern	2.385	5,2
freie Bauern	84	0,2
Landvogtei und Landeshauptmannschaft	378	0,8
Klöster und Stifter	7.260	15,8
gesamt:	46.063	100,0

Die herrschaftliche Zugehörigkeit der Stadt- und Landbevölkerung in der Oberlausitz (1777)

Insgesamt wurden 46 063 Haushalte erfaßt, obgleich geringe Widersprüche anzuzeigen sind. Wie erwähnt wurde, sind 1777 alle Daten in der Oberamtskanzlei in Bautzen zusammengefaßt worden. Ein Schreiber bezifferte die Zahl der Haushalte auf 46 027.²⁶ Nach seiner Berechnung waren in den Sechsstädten (einschließlich der dazugehörigen Dörfer) 10 483 Haushalte bewohnt (Bautzen 1 141, Görlitz 3 395, Zittau 3 814, Lauban 970, Kamenz 616, Löbau 547). Ferner rechnete er die Haushalte aus den Kreisen Bautzen (20 457) und Görlitz (15 092) zur Gesamtsumme hinzu. Die Differenz gegenüber unserer statistischen Aufnahme beträgt 36 Häuser. Der Grund für die Diskrepanz ist in der unterschiedlichen Bewertung von Haushalten zu suchen, die nicht zu den bäuerlichen Gemeinden gezählt haben (herrschaftliche Förster und Jäger; Ziegelstreicher, die mit ihren Familien bei den Ziegelscheunen gewohnt haben). Insgesamt erscheint die Differenz freilich so gering, daß sie vernachlässigt werden kann.

Die Angabe über die Gesamtzahl aller Haushalte besitzt noch eine andere Bedeutung. Die kursächsische Verwaltung hat 1755 und 1772 sogenannte Konsumentenlisten erstellen lassen, in denen die gesamte (!) Bevölkerung Kursachsens erfaßt wurde. 1772 lebten im Kurfürstentum 1 652 606 Menschen, davon allein in der Oberlausitz 259 175.²⁷ Wenn das Bevölkerungswachstum zwischen 1772 und 1777 außer Acht gelassen wird und man bezüglich der Oberlausitz die Konsumentenzahl von 1772 mit der Zahl der Haushalte von 1777 konfrontiert, dann ergibt dies eine Behausungsziffer von 5,6 Menschen je Haushalt. In Anbetracht des Mangels an Statistik in der sogenannten vorstatistischen Zeit repräsentiert diese Behausungsziffer eine Kennzahl, die

²⁶ SächsHStA Dresden, Geheime Kriegskanzlei, Individual-Hufenverzeichnisse, Nr. 40, fol. 48.

²⁷ UWE SCHIRMER, Der Bevölkerungsgang in Sachsen zwischen 1743 und 1815, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83 (1996), S. 25–58, hier S. 31.

auf einer soliden empirischen Basis steht, denn das Problem der Kopfzahl in den vorindustriellen Haushalten wird fortdauernd kontrovers diskutiert.²⁸ Bei der Berechnung der städtischen Einwohnerzahlen für Sachsen von 1750 wurde sogar auf Behausungsziffern zurückgegriffen, die aus der Volkszählung von 1825 bzw. 1834 stammen.²⁹ Insofern ist es eine mehr als nur günstige Konstellation, daß statistische Daten für ein größeres Territorium vorliegen, die zudem auch noch fast zeitgleich erhoben worden sind.

Der eigentliche Wert des Häuser- und Einwohnerverzeichnisses liegt freilich im Bereich der Verfassungsgeschichte. Die politische Gliederung des Landes tritt deutlich zutage. Willi A. Boelcke hat sie 1957 noch auf der Grundlage der Dörfer beschrieben. Zwei Drittel aller Oberlausitzer Dörfer gehörten zu den Rittergütern des höheren und niederen Adels.³⁰ Diese Aussage kann nunmehr relativiert und konkretisiert werden. Mit der Standesherrschaft Hoyerswerda, die jedoch seit der Mitte des 17. Jahrhunderts dem Kurfürsten von Sachsen gehörte, unterstanden dem hohen und niederen Adel 22 669 Haushalte, was in bezug auf das gesamte Territorium der knappen Hälfte entsprach. In der Standesherrschaft Hoyerswerda wurden 1 336 Haushalte gezählt. Johann Georg Friedrich Graf von Einsiedel (1730–1811) besaß mit der Standesherrschaft Reibersdorf und dem Rittergut Milkel einen Güterkomplex, in dem 1 018 Haushalte bewohnt waren. Einsiedel diente unter Heinrich Graf Brühl als kursächsischer Gesandter in Paris und London, wurde nach dem Systemwechsel von 1763 Kabinettsminister und stand der Ökonomischen Sozietät in Leipzig vor.³¹ Die Herrschaft Muskau mit 974 Haus- und Hofstellen besaß Georg Alexander Reichsgraf von Callenberg. Reich begütert war die weitverzweigte Familie von Gersdorf, die Dutzende Rittergüter in der Oberlausitz besaß. Herr über die Rittergüter Oberrengersdorf und Schwerta sowie über die Herrschaft Wigandsthal war Adolph Traugott von Gersdorf (1744–1807), dem 929 Bauern, Gärtner und Häusler unterstanden.³² Bevölkerungreich war gleichfalls die Rittergutsherrschaft Gebhardsdorf, in der 558 Haushalte registriert worden sind. Diese Herrschaft lag an der Grenze zu Schlesien, und 1777 gehörte sie Friedrich Emil von Uechtritz. Die von Uechtritz hatten wiederholt Exulanten in ihrer Herrschaft angesiedelt, so daß viele Dörfer stark gewerblich geprägt waren.³³

²⁸ Vgl. zu den in diesem Kontext diskutierten Problemen WALTER G. RÖDEL, „Statistik“ in vorstatistischer Zeit. Möglichkeiten und Probleme der Erforschung frühneuzeitlicher Populationen, in: Kurt Andermann/Hermann Ehmer (Hg.), *Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich* (Oberrheinische Studien, Bd. 8), Sigmaringen 1990, S. 9–25; vgl. auch MICHAEL MATHEUS/WALTER G. RÖDEL (Hg.), *Landesgeschichte und Demographie* (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 50), Stuttgart 2000.

²⁹ BLASCHKE, *Bevölkerungsgeschichte* (wie Anm. 5), S. 243.

³⁰ BOELCKE, *Bauer und Gutsherr* (wie Anm. 6), S. 9.

³¹ HORST SCHLECHTE, *Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763. Quellen zum kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege* (Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden, Bd. 5), Berlin 1958, S. 568 et passim.

³² Adolph Traugott von Gersdorf war einer der Mitbegründer der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften; vgl. ERNST-HEINZ LEMPER, *Zur Geschichte und Bedeutung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz*, in: *NASG* 64 (1993), S. 85–95, hier S. 88.

³³ HUGO WECZERKA, Art. „Gebhardsdorf“, in: Ders. (Hg.), *Handbuch der Historischen Stätten: Schlesien*, Stuttgart 1977, S. 114.

Zahlenmäßig lag hinter den Rittergutsherrschaften des Adolph Traugott von Gersdorf und des Friedrich Emil von Uechritz die dem Grafen Sigmund Ehrenfried von Redern gehörende Standesherrschaft Königsbrück mit 521 Haushalten. Mit den vier Standesherrschaften und den erwähnten beiden Rittergutsherrschaften sind jene Oberlausitzer Herrschaften genannt, zu denen die meisten Hof- und Hausstellen gehört haben. Nach ihnen rangieren dann viele Rittergüter, denen zwischen einem Dutzend und bis zu über 300 Untertanen ergeben waren. Nicht wenige Adlige nannten gleich mehrere Rittergüter ihr eigen, so zum Beispiel Henriette Justine Freiin von Wattewille, die als geborene Gräfin von Zinzendorf und Pottendorf Oberrennersdorf und Bertelsdorf bei Herrnhut besaß.³⁴ Sie übte die Herrschaft über 387 untertänige Familien aus. In einem ähnlichen Umfang (389 Haus- und Hofstellen) herrschte Andreas Graf von Riaucour auf seinen Gütern. Ihm gehörten die Rittergüter Crostau, Guttau, Drauschkowitz, Medewitz, Obermalschwitz, Rodewitz und Diehmen. Das Zentrum dieses Besitzes war das Schloß und Gut Gaußig.³⁵ Adolph Nikolaus Graf von Gersdorf besaß die Rittergüter Baruth, Niederölsa, Mücka, Buchwalde und Kreba, denen 352 Familien dienstpflichtig waren. Die vor allem in Schlesien begüterte Familie von Götzen (Götz) besaß nicht zuletzt in der Oberlausitz einige Herrensitze. So gebot Friedrich Albrecht von Götz über 339 dienstpflichtige Höfe, die auf den Rittergütern Räckelwitz, Zerna, Hohenbocka, Litschen und Niemtsch fronten. Die Herrschaft Ruhland und das Gut Schwarzbach mit insgesamt 318 Haushalten gehörten dem Grafen Gotthelf Adolph von Hoym. Die Herrschaft Pulsnitz (302 Haus- und Hofstellen) wurde von einer Erbgemeinschaft verwaltet, zu der Heinrich August von Gersdorf sowie seine Schwestern Sophia Henriette Eleonora von Hartitzsch und Erdmuth Christiane von Gersdorf gehörten. Den gedrängten und unvollkommenen Abriß über jene adligen Herrschafts- und Güterkomplexe, denen besonders viele Bauern, Gärtner und Häusler untertänig waren, beschließt Ferdinand Rudolph von Ziegler und Klipphausen mit 299 Hofstellen.

Ursprünglich war auch das Rittergut Radmeritz mit dem dazugehörigen Besitz und den Untertanen in Radmeritz, Tauchritz, Niecha, Markersdorf und Niederlinda in adliger Hand gewesen. Jedoch hatte der ohne Erben gebliebene Joachim Siegismund von Ziegler und Klipphausen seine Güter und sein Vermögen zur Einrichtung eines freien, evangelischen, weltadligen Stifts ausgesetzt, in dem ehelose Töchter des Oberlausitzer Adels eine standesgemäße Unterkunft fanden. Das Rittergut Radmeritz war nach 1710 abgebrochen und an seiner Stelle ein Schloß errichtet worden, das nunmehr den Namen Stift Joachimstein trug.³⁶ Dem Stift stand eine Hofmeisterin vor, die das Vermögen zu verwalten und über 301 dienstpflichtige Haushalte zu gebieten hatte. Im Stift lebten bis zu zwölf adlige Fräulein, die jedoch evangelischen Glaubens sein mußten und das Stift jederzeit wieder verlassen konnten.

³⁴ HERBERT HAMMER, Abraham Dürninger. Ein Herrnhuter Wirtschaftsmensch des achtzehnten Jahrhunderts, Berlin 1925, S. 99.

³⁵ WALTER VON BOETTICHER, Zur Geschichte des Kirchdorfes Gaußig und seiner Parochie, in: Neues Lausitzisches Magazin 76 (1900), S. 190–295.

³⁶ OTTO HEYNITZ, Joachimstein. 200 Jahre freies, evangelisches, weltadliges Fräuleinstift, in: Mitteilungen Landesverein Sächsischer Heimatschutz 18 (1929), S. 393–414; KARL-HEINZ BLASCHKE, Art. „Joachimstein“, in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 8: Sachsen, hrsg. von Walter Schlesinger, Stuttgart 1965, S. 156; HEINRICH DOUFFET, Das Fräuleinstift Joachimstein, eine Erinnerung, in: 750 Jahre Kloster St. Marienstern. Festschrift (wie Anm. 11), S. 379–383.

Unter der Herrschaft der Städte standen 12 986 Haushalte. Diese Zahl liegt deutlich über jener, welche der bereits zitierte Schreiber aus der kurfürstlichen Oberamtskanzlei angegeben hat. Drei Gründe sind dafür ausschlaggebend. Zum einen hat er nur die zur Stadtmitleidenheit von Bautzen, Görlitz und Zittau gehörenden Dörfer hinzugerechnet; er berücksichtigte nicht jene Ratsdörfer, die zur Landmitleidenheit gehört haben.³⁷ Zum anderen war die Herrschaft über die Stadt Ostritz zwischen dem dortigen Rat und dem Kloster Marienthal geteilt. Demzufolge muß auch ein Teil der Ostritzer Bürgerschaft mit berücksichtigt werden. Und zum dritten hatte sich die Stadt Weißenberg bereits 1625 von ihrem damaligen Gerichtsherrn Erasmus von Gersdorf freigekauft.³⁸ 1777 wurden in Ostritz 210 (105 unterstanden indes der Äbtissin von Marienthal) und in Weißenberg 169 bewohnte Häuser gezählt. Deutlich standen damit die beiden Kleinstädte hinter den Sechsstädten zurück. Deren Stadträte geboten über insgesamt 12 712 Haushalte (Zittau 6 495, Görlitz 2 586, Bautzen 1 355, Lauban 1 000, Löbau 660, Kamenz 616).³⁹ Insgesamt lebte damit über ein Viertel der Oberlausitzer Bevölkerung unter städtischer Herrschaft; ein Umstand, den es besonders im Hinblick auf die Auseinandersetzungen zwischen den Bauern und ihren Grundherren zu berücksichtigen gilt.

Im Laufe der frühen Neuzeit erlangten zunehmend Bürger Rittergutsbesitz. Mit Bezug auf die sächsische Geschichte wurde dieses Phänomen bereits mehrfach kritisch untersucht, obgleich nur für den Leipziger Kreis eine beispielhafte Arbeit vorliegt.⁴⁰ 1777 standen 2 385 Oberlausitzer Bauern, Gärtner und Häusler unter bürgerlicher Herrschaft; möglicherweise sogar unter bäuerlichem Befehl, weil das Beispiel der Freikäufe illustriert, welche finanzielle Kraft auch einzelne Bauern oder Gemeinden besaßen.⁴¹ Allein eine detaillierte prosopographische Untersuchung kann klären, ob sich hinter den im Häuser- und Einwohnerverzeichnis registrierten Personennamen Bauern oder Bürger verborgen haben. Natürlich verweisen die Offiziersgrade, akademischen Titel, Berufs- und Standesbezeichnungen (Kammerrat, Kammerjunker, Stadtrichter, Amtsadvokat, Oberkämmerer) auf das aufstrebende Bürgertum, indessen gibt es manche Hinweise aus Sachsen, daß Bauernsöhne nach erfolgreichem Universitätsabschluß das Erbe der Väter angetreten und trotz ihrer akademischen Titel den Pflug wieder geführt haben.⁴² Ferner ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Der Görlitzer

³⁷ Die Ratsdörfer der Oberlausitzer Städte wurden in Stadtmitleidenheit und in Landmitleidenheit unterschieden. Die zur Stadtmitleidenheit gehörenden trugen zum Steuerquantum der Sechsstädte bei; die zur Landmitleidenheit gehörenden entrichteten ihre Steuern – obwohl es Ratsdörfer waren! – zum Steuerquantum der Ritterschaft. Ziel dieser Unterteilung war es, das Steuerverhältnis von Stadt zu Land (45 zu 55) zu bewahren. Vgl. CARL HEINRICH VON RÖMER, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabei befindlichen Lande, Halle/Saale-Wittenberg 1787–1792, Bd. 2, S. 641.

³⁸ HERMANN KNOTHE, Zur ältesten Geschichte der Stadt Weißenberg, in: Archiv für Sächsische Geschichte, NF 6 (1880), S. 327–338.

³⁹ Die Anzahl der Haushalte in den Städten: Görlitz 1 044; Zittau 924; Lauban 675; Bautzen 647; Kamenz 503; Löbau 291.

⁴⁰ AXEL FLÜGEL, Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844) (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 16), Göttingen 2000.

⁴¹ WALTER VON BOETTICHER, Freikäufe oberlausitzischer Dörfer, in: Neues Lausitzisches Magazin 75 (1899).

⁴² VOLKMAR WEISS, Bevölkerung und soziale Mobilität. Sachsen 1550–1880, Berlin 1993, S. 102; vgl. auch GÜNTHER FRANZ (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit, München et al. 1963, S. 231–234.

Rat hatte seit dem Spätmittelalter eine Vielzahl von Dörfern gekauft, die einst im Besitz des Adels gewesen waren. In vielen dieser Dörfer gab es Rittergüter, die der Rat wieder vergeben hatte; das waren die sogenannten Görlitzer Landsassen. Instruktiv ist nun, daß kein einziges Rittergut in adlige Hand gelangt ist. Der Stadtrat vergab alle Rittergüter an Bürgerliche! Verfassungsrechtlich übten selbstverständlich Bürgerliche die Herrschaft in jenen Dörfern aus; der Görlitzer Rat besaß nur die Oberhoheit. So konnten die Bauern, wenn sie vor Gericht kein Recht erlangten, an den Görlitzer Rat appellieren.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich in der Oberlausitz Bauern und Gemeinden von den Herren freigekauft haben.⁴³ Im allgemeinen bot die Landeshauptmannschaft diesen Bauern Schutz und Schirm, so in Cölln (zwölf freie Höfe), Rosenhain (fünf), Jenkwitz (35) und Döhlen (18). Je vier Freibauern wirtschafteten unter dem Schutz des Landeshauptmanns in Rachlau und Rieschen. In Lehdorf befanden sich fünf freie Bauern, die indes unter dem Schutz des Carl Heinrich von Zschwitz standen. Und im Freigut Pielitz wurden zwei freie Bauern gezählt, für die Johann Probst bürgte. Offenbar war Probst selbst ein Freibauer. Die Funktion des Schutzherrn bestand darin, die Herrschaft des Kurfürsten bzw. der Oberlausitzer Landstände verwirklichen zu helfen. Insofern erfüllte Probst – um ihn als Beispiel zu nehmen – eine Aufgabe, wie sie die Erbrichter in Kursachsen wahrnahmen und auszuüben hatten.

Die Landvogtei und die Landeshauptmannschaft übten die Herrschaft über 378 Haushalte aus. Charakteristisch ist der verbreitete Streubesitz mit zumeist nur wenigen Häusern oder Höfen in den einzelnen Dörfern. Die Anteile schwankten fast durchweg zwischen einem Hof und drei oder vier Höfen; in Zischkowitz (elf Haushalte), Radgendorf (zehn) und Dreiweibern (neun) lag er etwas höher. Ausnahmen waren darüber hinaus lediglich Hohkirch (55) und Kleinseidau (20) sowie die zu den Vorwerken in Seidau und Schmole gehörenden 210 (!) Häusler. Die Landvogtei ist von der Landeshauptmannschaft zu unterscheiden. Der Landvogt, der auf der Ortenburg in Bautzen residieren sollte, vertrat formal den Landesherrn. Die Landeshauptmannschaft war erst nach dem Pönfall eingerichtet worden, ihr stand der Landeshauptmann vor, der vorrangig für die Finanz- und Steuerverwaltung zuständig war. Aus den grundherrschaftlichen Erträgen von Landvogtei und Landeshauptmannschaft wurden teilweise die anfallenden Verwaltungs- und Personalkosten für jene beiden Herrschaftsorgane bestritten. – Die Landvogtei hatte in der frühen Neuzeit an Bedeutung verloren. In erster Linie verwalteten der Landeshauptmann und die ihm untergebenen Amtshauptleute in Bautzen und Görlitz das Territorium. Obwohl sich Landesherrschaft nirgends aus Grundherrschaft heraus entwickelt hat, so ist es doch bezeichnend, wie schwach die materiellen Grundlagen von Landvogtei und Landeshauptmannschaft ausgeprägt waren. Daß die Landeshauptmannschaft deutlich jünger ist als die Landvogtei, kann nicht zuletzt an der Tatsache ersehen werden, daß ihr nur 25 Haushalte in vier Dörfern untertänig waren. Der Streubesitz des Landvogts in 29 Dörfern mit 353 Hof- und Hausstellen weist hingegen auf seine Funktion im Mittelalter hin: Im Auftrag des böhmischen Königs sollte er territoriale Herrschaft an möglichst vielen Plätzen im Lande ausüben.

Die verfassungsrechtliche und territoriale Entwicklung der Oberlausitz brachte es mit sich, daß im Zuge von Reformation und Konfessionalisierung nicht allein der katholische Glaube respektiert, sondern auch der Grundbesitz der Klöster und Stifter unangetastet blieb. Aus diesem Grund stand 1777 ein knappes Sechstel der Oberlausitzer Bevölkerung unter geistlicher Herrschaft (7 260 Haushalte). Entscheidend ist die

⁴³ BOETTICHER, Freikäufe oberlausitzischer Dörfer (wie Anm. 41).

Tatsache, daß die beiden Zisterzienserinnenklöster in Marienstern und Marienthal sowie das Bautzener Domstift St. Petri mit Abstand zu jenen Institutionen zählten, denen eine erhebliche Zahl von Bauern, Gärtnern und Häuslern untertänig war. Nur die Städte Zittau (6 495 Haushalte) und Görlitz (2 586) übten Herrschaft über noch mehr Menschen aus. Zum Kloster Marienstern gehörten 2 452 und zu Marienthal 2 268 untertänige Haushalte. Dieser Sachverhalt findet nicht zuletzt in den großen und wohl abgerundeten Grundherrschaften der beiden Klöster seinen Niederschlag. Anders lagen die Dinge beim Domstift St. Petri, das zwar ebenfalls über reichen Besitz verfügte, jedoch hausten die 1 523 dienstpflichtigen Bauern, Gärtner und Häusler verstreut in 45 Dörfern. Damit lag das St. Petri Stift zwar hinter Marienstern (63 Dörfer), aber noch vor Marienthal, welches Grund- und Gerichtsherr in 23 Dörfern war. Mit Abstand folgten dann die beiden Magdalenerinnenklöster in Lauban (862 Haushalte) und in Naumburg am Queis (95). Freilich haben die Klöster in Lauban und Naumburg auch über Besitz in Schlesien verfügt, der im Häuserverzeichnis nicht erfaßt ist. Anzumerken ist ferner, daß die Naumburger Magdalenerinnen die Stadtherrschaft besaßen, denn die 95 Haushalte befinden sich durchweg in Naumburg. Schließlich und letztlich ist hinzuzufügen, daß der Pfarrer aus Kittlitz Herr über 45 Häuser in Breitendorf und der Pfarrer aus Radibor über 15 Gärtner und Häusler in Camina war.

Das Häuser- und Einwohnerverzeichnis der Oberlausitz aus dem Jahr 1777 erweist sich als ein ausgezeichnete Quelle, um die verfassungsrechtlichen, sozialen und demographischen Verhältnisse in einem abgeschlossenen Territorium zu rekonstruieren. Die hier sehr gedrängt dargelegten Ergebnisse und flüchtig skizzierten Probleme sollen einzig das Ziel haben, auf diese bisher fast unbearbeitete Quelle hinzuweisen, die eine umfassende und problemorientierte Bearbeitung verdiente. Das Häuser- und Einwohnerverzeichnis kann zum Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen werden, zumal dann, wenn dieses Register mit anderem statistischen Quellenmaterial konfrontiert wird. Die eigene verfassungsrechtliche Entwicklung der Oberlausitz, die harten sozialen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bauern, aber auch die ökonomische Entwicklung in den oberlausitzischen Dörfern, die besonders stark gewerblich geprägt waren, verdienen es, zukünftig stärker wissenschaftlich untersucht zu werden.